

Erklärung

der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt, Gabriele Brakebusch

zu den öffentlichen Vorwürfen eines Mitglieds des Landtages, der Abgeordnete Sebastian Striegel provoziere die gegen ihn, seine Familie und sein Eigentum gerichteten Übergriffe als Folge seiner Mandatsausübung

„Das verfassungsrechtlich gewährleistete freie Mandat der Mitglieder des Landtages ist ein Eckpfeiler der durch die friedliche Revolution in der DDR errungenen freiheitlich-demokratischen Ordnung. Aus guten Gründen unterwirft die Verfassung die Mandatsausübung ausschließlich dem Gewissen der Inhaber dieses politischen Mandats auf Zeit.

Unsere demokratische Ordnung stützt sich auf das Prinzip des politischen Diskurses und des gewaltfreien Wettbewerbs um die angemessene Lösung von Problemen der Bürgerinnen und Bürger des Landes. Der zentrale Ort dieses in Rede und Gegenrede ausschließlich argumentativ erfolgenden Ringens um Mehrheiten ist das Parlament.

Jeder Angriff auf Leib oder Leben eines Mitglieds des Landtages, seiner Familie oder auf sein Eigentum stellt einen Angriff auf das durch die Bürgerinnen und Bürger frei gewählte Parlament dar. Jeder dieser Angriffe ist als Angriff auf unser aller Freiheit zu verurteilen.

Wer diese Angriffe als mögliche Folge der Art und Weise der Mandatsausübung darstellt, läuft – gewollt oder ungewollt – Gefahr, Verständnis für diese Angriffe zu äußern oder zu erzeugen und diese Übergriffe u. U. auch zu rechtfertigen. Das gilt in besonderer Weise für Personen, die ebenfalls ein öffentliches Amt wie das Abgeordnetenmandat ausüben.“

Hintergrund:

Die Angriffe auf Mitglieder des Landtages haben in der jüngeren Vergangenheit sowohl quantitativ als auch hinsichtlich ihrer Intensität erheblich zugenommen. Zwischen dem Landtag und dem Ministerium für Inneres und Sport ist für Fälle, in denen Abgeordnete in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verfassungsorgans Landtag der Präsidentin Übergriffe anzeigen, vereinbart, dass unverzüglich eine Prüfung durch das Landeskriminalamt veranlasst wird. Stellt das Landeskriminalamt eine Bedrohungslage sowie einen daraus resultierenden Schutzbedarf fest und empfiehlt es, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, leitet die Präsidentin dieses Gutachten ohne ergänzende eigene Meinungsbildung oder politische Willensbildung in einem parlamentarischen Gremium an das Ministerium der Finanzen weiter, das die Umsetzung verantwortet. Grundlage für dieses Verfahren sind ein Beschluss der Landesregierung vom 12. Mai 1992 sowie eine aus gegebenem Anlass im Ältestenrat der sechsten Wahlperiode herbeigeführte Verfahrensabsprache.